

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

22.09.2012

**An das  
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Postfach 100155**

**45801 Gelsenkirchen**

**Stellungnahme zur Klageerwiderung aus dem Polizeipräsidium Bochum vom  
18.9.2012**

**Jörg Bergstedt ./ Land NRW - 14 L 3759/12 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Schreiben des Polizeipräsidioms ist im Wesentlichen eine Wiederholung bereits im Eilverfahren vorgetragener Positionen. Zu diesen bedarf es keiner weiteren Erläuterungen mehr, da ich in meiner Klage die Nichthaltbarkeit der mir entgegengehaltenen Rechtsauffassungen bereits benannt habe. Ebenso werden schlichte Falschaussagen durch penetrante Wiederholung nicht besser. So ist die Behauptung, der Schotterplatz läge in „direktem Sichtkontakt“ zum Haupteingang, zur Bushaltestelle oder anderen Orten jenseits der Straße völliger Unsinn. Tatsächlich ist der Schotterplatz durch eine Baum- und Buschreihe weitgehend abgeschirmt. Ein Blick auf den Platz wäre nur schräg durch die schmale Zufahrt möglich gewesen, wodurch aber vom Platz selbst nur ein sehr kleiner Ausschnitt einsehbar war.

Neu sind Ausführungen des Polizeipräsidioms zu der tatsächlichen Lage vor Ort. Zurückzuweisen sind die freien Spekulationen z.B. über meine Anwesenheit. Ich bin zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf dem Schottergelände gewesen, obwohl ich dafür nie eine Versammlung angemeldet hatte. Polizeifahrzeuge habe ich mehrfach vorgefahren, aber nicht anhalten gesehen.

Zum Zeitpunkt des offiziellen Beginns der Versammlung und in der direkten Vorphase war der Schotterplatz mit Fahrzeugen zugestellt. Selbstverständlich hätte ich z.B. Stunden später ein zufällig vorbeifahrendes Polizeiauto (so ich es rechtzeitig bemerkt hätte) durch Winken zu Stoppen versuchen können. Allerdings wäre das für eine sinnvolle Versammlung nicht mehr ausreichend gewesen.

Ich bin kein Freund von Polizei, Strafe und Justiz. Daher plädiere ich hier nicht für Durchgreifen gegenüber FalschparkerInnen. Allerdings bot es schon einen bemerkenswerten Anblick, dass zwei Tage lang eine Parkverbotszone vollständig zugeparkt war und die Polizei keinerlei Handlungsbedarf sah, obwohl sie – laut eigenen Angaben – dieser Tatsache bewusst und informiert war, dass die Fläche anderweitig vorgesehen war.

Letztlich kommt es aber nicht darauf, denn meine Klage richtet sich nicht gegen die Ungeeignetheit der Schotterfläche durch geparkte Autos, sondern generell gegen die Zuweisung einer völlig ungeeigneten und für den Zweck der Versammlung abwegigen Flächen.

Bemerkenswert sind die Ausführungen der Polizei zu den Behindertenparkplätzen. Offenbar hat die Polizei es nicht einmal für nötig erachtet, für die Klageerwiderung die Sachlage zu prüfen. Vielmehr bezieht sie sich auf eine Auskunft einer anderen Stelle. Selbst jetzt, wo ich mit einer Klage und Beweisfotos die Auflage rechtlich angreife, hält es die Polizei für ausreichend, sich auf eine Auskunft zurückzuziehen, die offenbar weder überprüft wurde noch jetzt überprüft werden soll. Es ist absurd, zu meinen, eine Versammlungsaufgabe, die rechtswidrig ist, weil die Grundannahmen falsch sind, würde dadurch rechtmäßig, dass die Behörde, die die Auflage erlassen hat, sich falsch informiert hat und eventuell für den Fehler nicht selbst verantwortlich ist. Es geht in einem Verwaltungsverfahren nicht um die Frage von Schuld, sondern von Rechtmäßigkeit. Es ist offensichtlich, dass die Auflage auf falschen Annahmen

beruhte. Dieses ist jedenfalls durch die Vor-Ort-Recherche und die Fotos ausreichend bewiesen. Der Polizei ist es freigestellt, einen Gegenbeweis anzutreten – aber nicht, sich mit der Ausrede, sie sei von einer anderen Behörde falsch informiert worden, die Rechtmäßigkeit zu sichern.

Nicht mit offensichtlich falschen Informationen, aber sehr unklaren Angaben wird zudem weiterhin die Ablehnung des ursprünglich von mir gewünschten Versammlungsortes begründet. Auch hier überzeugen bloße Hinweise, mir könnten bestimmte Informationen fehlen, nicht. Die Polizei mag die Informationen vorlegen, aber nicht allein mit unbelegten Behauptungen arbeiten.

Ich möchte darauf hinweisen, dass meine Klage sich nur noch auf die Auflagenpunkte 1 und 5 bezieht.

Der Auflagenpunkt 7 wurde von mir nur in der Erstfassung angegriffen, die aber von Seiten der Versammlungsbehörde ja selbst geändert wurde.

Zum Auflagenpunkt 5 wiederhole ich die offenbar von der Versammlungsbehörde nicht richtig erkannte Position, dass ich nicht dafür streite, für das Versammlungsgeschehen gar nicht verantwortlich zu sein, sondern dass sich meine Verantwortung auf des Versammlungsgeschehen selbst bezieht und ich nicht verantwortlich gemacht werden kann für Verhalten einzelner TeilnehmerInnen oder zufällig anwesender Personen, wenn sie ohne mein Wissen handeln. Die Auflage 5, so wie sie formuliert wurde, legt eine globale Verantwortung fest, die so nicht haltbar ist

Mit freundlichen Grüßen